

RS OGH 2001/11/27 4Ob268/01t, 4Ob169/10x, 4Ob241/16v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.2001

Norm

ÄrzteG §53

KAG §13

RL Arzt und Öffentlichkeit allg

WrKAG 1987 §24

Rechtssatz

Die Werbung eines Zahnambulatoriums, in der nicht auf bestimmte, konkrete Ärzte (oder Besonderheiten ärztlicher Leistungen) hingewiesen wird unterliegt nicht den Werbebeschränkungen des Ärztegesetzes, sondern nur jenen des Krankenanstaltengesetzes.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 268/01t

Entscheidungstext OGH 27.11.2001 4 Ob 268/01t

- 4 Ob 169/10x

Entscheidungstext OGH 09.11.2010 4 Ob 169/10x

Vgl; Beisatz: Hier: Nennung von Preisen. (T1)

Beisatz: Hier: Werbung für Krankenanstalt unterliegt nicht den Beurteilungskriterien der Werberichtlinien der Österreichischen Ärztekammer. (T2)

- 4 Ob 241/16v

Entscheidungstext OGH 28.03.2017 4 Ob 241/16v

Beisatz: Die Werbebeschränkungen des KAKuG gelten auch für ausländische Krankenanstalten, die auf dem inländischen Markt tätig werden. (T3)

Beisatz: Erfolgt jedoch in der Werbung für eine Krankenanstalt auch eine Bezugnahme auf einen bestimmten Arzt, gelten auch die Regeln des ärztlichen Standesrechts. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115933

Im RIS seit

27.12.2001

Zuletzt aktualisiert am

10.05.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at